

Gesetze regeln den Umgang mit Veranstaltungen, Demonstrationen und Aufzügen

Versammlungsfreiheit ist hohes Gut der Deutschen und verfassungsrechtlich geschützt

Ordnungsamtsleiter Matthias Bohmann fasst die wichtigsten Aussagen zum Versammlungsrecht zusammen.

Worin besteht der Unterschied zwischen einer „Veranstaltung“ und einer „Versammlung“.

Eine Veranstaltung wie beispielsweise ein Volksfest, ist durch den Veranstalter grundsätzlich bei der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde anzumelden in welcher die Veranstaltung stattfinden soll. Eine Versammlung hingegen ist in Sachsen bei der sogenannten „Kreispolizeibehörde“, also dem zuständigen Landratsamt, anzuzeigen. Anzeigepflicht bedeutet, dass die Versammlung keiner Genehmigung bedarf.

Eine Versammlung bedarf nur einer Anzeige und nicht der Genehmigung. Warum ist das so?

Die Versammlungsfreiheit ist in Deutschland ein hohes Gut und in Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz garantiert: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“.

Für Sachsen gilt das Sächsische Versammlungsgesetz (SächsVersG) mit ähnlichem Wortlaut. In der Sächsischen Verfassung wird die Versammlungsfreiheit nicht nur für „Deutsche“, sondern für „alle“ gewährleistet.

Was darf man unter Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) verstehen?

Eine Versammlung ist immer dann gegeben, wenn sich eine Gruppe von zwei Personen oder mehr zusammenfindet, um zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Die Versammlung kann beispielsweise in Form von Kundgebungen, Aufzügen oder Demonstrationen durchgeführt werden. Nach einschlägigen Gerichtsurteilen müssen jedoch auch bestimmte Musikveranstaltungen oder Infostände als Versammlung gewertet werden, wenn auch hierbei öffentlich politische Meinungen zum Ausdruck kommen sollen, wie beispielsweise jüngst in Zobes.

Jedermann hat in Sachsen das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Ausgenommen sind Parteien und Vereinigungen die durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind. Die Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung darf nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

Wie muss eine Versammlungsanzeige aussehen?

In Sachsen soll die Versammlungsanzeige spätestens 48 Stunden vor der ersten Ankündigung zum Beispiel durch Werbung, an das Landratsamt gehen, damit

entsprechende Sicherungs- oder gegebenenfalls Absperrmaßnahmen zum Beispiel auf öffentlichen Straßen getroffen werden können.

Eine Versammlungsanzeige soll nach § 14 SächsVersG Ort, Zeitpunkt, Inhalt und Versammlungsleiter enthalten. Um die Bearbeitung der Versammlungsanzeige zu erleichtern und notwendige Rückfragen zu reduzieren, hat der Vogtlandkreis ein Anzeigeformular entwickelt, das darüber hinaus Angaben zu Ansprechpartnern, Ordneranzahl, Ablauf und Organisation der Versammlung, An- und Abfahrt sowie die zu erwartende Teilnehmerzahl enthält. Diese Angaben sind insbesondere bei Aufzügen und Versammlungen mit einer größeren Teilnehmeranzahl von Bedeutung.

Kann denn überhaupt eine Versammlung verboten werden? Wenn ja, welche Umstände müssen dabei erfüllt sein?

Entsprechend § 15 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug unter freiem Himmel verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Formulierung „unmittelbar gefährdet“. Das heißt, es müssen konkrete Tatsachen vorliegen, die eine Verletzung anderer Rechtsgüter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Folge haben. Befürchtungen und Vermutungen reichen hier nicht aus.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Beschränkungen der Versammlungsbehörde ausgeschlossen.

Mit welchen Mitteln kann eine Behörde Einfluss auf die Versammlung nehmen, so dass keine Gefahr für Dritte davon ausgeht?

Entsprechend § 17 SächsVersG sind Waffen jeglicher Art, insbesondere Schutzwaffen, untersagt. Zudem gilt für alle Versammlungsteilnehmer striktes Vermummungsverbot.

Weiterhin können Versammlungen an Orten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung, (z.B. Völkerschlachtdenkmal in Leipzig, Frauenkirche in Dresden), die an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, verboten werden. Einen solchen Ort gibt es im Vogtlandkreis allerdings nicht.

Darüber hinaus kann eine Behörde Beschränkungen in Form von Auflagen erlassen. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Auflagen eingehalten werden. Typische Auflagen sind beispielsweise Alkoholverbot auf der Versammlung, Einflussnahme auf die Anzahl der Ordner, das Verbot von Seitentransparenten bei Aufzügen oder die Änderung der beantragten Aufzugsstrecke, wenn es mehrere konkurrierende und sich räumlich überschneidende Versammlungen gibt.

Wenn gegen die Auflagen verstoßen wird, ist dann eine Behörde machtlos?

Nein keinesfalls. Verstöße gegen das SächsVersG können mit Geldstrafen bis zu 2.500 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden.